

RIEGENREGLEMENT

AKTIVRIEGE TV SISSACH

Art. 1

Name und Zweck

Unter dem Namen Aktivriege Turnverein Sissach (nachfolgend AR genannt) besteht innerhalb des TVS eine Riege gemäss Art. 4 der Statuten des TVS.

Die AR

- pflegt das Turnen und will damit der Gesundheit der Bevölkerung dienen
- fördert die entsprechenden Wettkampfmöglichkeiten
- pflegt die Kameradschaft und die Geselligkeit unter ihren Mitgliedern

Art. 2

Verbandszugehörigkeit

Die Mitglieder der AR sind Mitglieder der aufgeführten Verbände nach Art. 3 der Statuten des TVS.

Art. 3

Mitgliedschaft

Mitglied der AR können Aktive und Jugendliche gem. Art. 5 der Statuten des TVS werden. Alle Riegenmitglieder sind Mitglieder des TVS.

Art. 4

Organe

- Riegenversammlung (Art. 20 Statuten TVS)
- Turnstand (Art. 8 Riegenreglement)
- Riegenvorstand (Art. 18 Statuten TVS)
- Kontrollstelle (Art. 27 Statuten TVS)
- evtl. sich bildende Kommissionen

Art. 5

Riegenversammlung

Das oberste Organ der AR ist die RV. Sie wird in der Regel vor Mitte Dezember abgehalten. Die RV wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen, unter Angabe der Traktanden und muss 10 Tage vorher zugestellt werden. Die RV behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:

1. Apell und Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der letzten RV
3. Jahresberichte (Präsident, Oberturner, Jugileiter)
4. Jahresrechnung und Revisorenbericht
5. Budgets, Festlegen der Ausgabenkompetenz des Vorstandes und festsetzen des Riegenbeitrages
6. Mutationen
7. Wahlen
8. Arbeitsprogramm
9. Behandlung von Anträgen
10. Auszeichnungen
11. Diversa

Art. 6

Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt an der RV sind alle TVS-Mitglieder

Art. 7

Beschlüsse und Wahlen

Die RV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen (vorbehältlich Art. 16 des Riegenreglements).

Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die RV wird durch den Riegenpräsidenten oder den Vicepräsidenten geleitet.

Art. 8

Turnstand

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie Beteiligung an Anlässen oder ausserordentlichen Wettkämpfen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Turnstand findet vor oder nach einer Turnstunde statt. Er ist wie eine RV anzukündigen.

Art. 9

Riegenvorstand

a) Zusammensetzung

Der Riegenvorstand setzt sich aus 5-7 Mitgliedern zusammen. Bei Bedarf kann der Vorstand um max. 2 Mitglieder erweitert werden. Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder werden durch die RV gewählt.

Chargen: Präsident - Vicepräsident/Oberturner - Viceoberturner -
Sektretär - Kassier - Materialverwalter - Jugihauptleiter

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr.

b) Aufgaben/Kompetenzen

Der Riegenvorstand hat im besonderen folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- Vorbereitung der Traktanden für die RV und Vollzug ihrer Beschlüsse
- Einberufung und Leitung der RV unter Bekanntgabe der Geschäfte
- Verwaltung des Riegenvermögens, Führung der Jahresrechnung und Aufstellung des Riegenbudgets
- Führung des Mitgliederverzeichnisses
- Verkehr mit den Behörden via administrativen Ausschuss TVS
- Reservieren der Turnhalle und der Plätze via techn. Ausschuss TVS
- Förderung der Zusammenarbeit im Gesamtverein

Der Präsident oder bei seiner Verhinderung der Vicepräsident zeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindlich für die Belange der AR.

Im übrigen haben die Vorstandsmitglieder folgende Aufgaben zu übernehmen:

Präsident

- vertritt die AR im Zentralvorstand (Art. 23 Statuten TVS)
- leitet die Riegegengeschäfte administrativer Art
- vertritt die AR nach aussen

Oberturner/Vicepräsident

- übernimmt die Chargen des Präsidenten bei dessen Abwesenheit
- koordiniert die Besuche der technischen Kurse
- koordiniert alle technischen Angelegenheiten innerhalb der AR
- koordiniert den Einsatz aller Leiter für den Turnbetrieb
- vertritt die AR im technischen Ausschuss TVS (Art. 26)

Viceoberturner

- unterstützt den Oberturner nach seinen Anweisungen und übernimmt seine Funktionen bei seiner Abwesenheit
- besucht technische Kurse

Sekretär

- führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der RV
- besorgt die Korrespondenz
- führt das Mitgliederverzeichnis

Kassier

- vertritt die AR im administrativen Ausschuss TVS (Art. 25 Statuten TVS)
- besorgt das Rechnungswesen der AR und legt der RV Jahresrechnung und Budget vor

Jugendriegehauptleiter

- besucht die technischen Kurse
- organisiert den Jugibetrieb generell in Koordination mit den übrigen Jugileitern

Materialverwalter

- wartet das Material der Riege
- erstellt eine Inventarliste

Ein Vorstandsmitglied der AR kann nur in einer Funktion dem Zentralvorstand TVS oder einem Ausschuss des TVS angehören.

Art. 10

Kontrollstelle

Art. 27 Statuten TVS

Die 3 Revisoren des TVS prüfen die Buchhaltung der AR und haben zuhanden der RV Bericht zu erstatten.

Art. 11

Organisation

Falls dieses Reglement keine speziellen Bestimmungen enthält, gelten grundsätzlich die entsprechenden Bestimmungen der Statuten des TVS.

Art. 12

Riegenfinanzen/-Kompetenzen

Die AR hat ihren Betrieb grundsätzlich selbsttragend zu gestalten.

Die Einnahmen der AR sind:

- Beiträge der Riegenmitglieder (Aktive + Jugendliche) - Jahresbeitrag abzüglich Anteil Gesamtverein.
- Zahlungen aus Zentralkasse des TVS für turnende Ehren- und Freimitglieder in der Höhe eines beitragspflichtigen Riegenmitgliedes.
- Ertrag aus Anlässen, welche die AR selbst durchführt oder Ertrag aus dem Verteiler von Anlässen des Gesamtvereins.
- Spezielle Gönner- oder Sponsorenbeiträge an die AR.

Die Ausgaben der AR sind:

- Auslagen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb inkl. Geräte.
- Abgaben an Fachverbände gemäss Art. 2 dieses Reglements.
- Leiter-Entschädigungen und Geschenke (dito für allfällige andere Funktionäre).

Korrespondenzen mit Behörden, Sonderaktionen, wie Mitgliederwerbung, Bettelaktionen und Sponsorenverträge müssen vom administrativen Ausschuss des TVS genehmigt werden.

Termine für Anlässe sind im technischen Ausschuss des TVS zu koordinieren.

Mitgliederbeiträge und Riegen-interne Aktivitäten können in eigener Kompetenz unter Mitteilung an den Zentralvorstand festgelegt werden. Entschädigungsansätze und Spesentarife werden vom Zentralvorstand resp. administrativen Ausschuss für den Gesamtverein mittels separatem Reglement festgesetzt.

Art. 13

Versicherung

(Art. 12 Statuten TVS)

Alle im TVS sporttreibenden Mitglieder sind verpflichtet, sich privat gegen Unfall und Krankheit zu versichern (z.Bsp. Taggeld, Heilungskosten, Spitalaufenthalt, Brillen- und Zahnschäden). Für allfällige Schäden übernehmen die AR und der TVS keine Haftung. Alle gemäss Bestandesliste ausgewiesenen Aktivmitglieder und Jugendliche sind während den Turn- und Trainingsstunden im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung (Prämie im Beitrag enthalten) bei der Turnerhilfskasse (THK) versichert.

Art. 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der AR dauert vom 1. Dezember bis 30. November.

Art. 15

Revision

Die RV kann Aenderungen des Riegenreglements unter Zustimmung des Zentralvorstandes TVS vornehmen.

Art. 16

Auflösung der AR

Beschlüsse über die Auflösung der AR verlangen die Zustimmung von 3/4 der an der RV anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 17

Vermögen

Das vorhandene Inventar (Material) und Vermögen sind im Falle einer Auflösung dem TVS zu übergeben.

Art. 18

Inkrafttreten des Riegenreglements

Das Riegenreglement tritt nach Genehmigung durch die RV und den Zentralvorstand in Kraft.

Sissach, 31.01.1992

Für die AKTIV-RIEGE SISSACH

Der Präsident: Der Sekretär: